

g) durch Konsultationen mit Gemeinwesen und religiösen und kulturellen Gruppen und deren Führern nach Alternativen für schädliche traditionelle Praktiken oder Bräuche zu suchen, insbesondere in denjenigen Fällen, in denen diese Praktiken Teil einer rituellen Zeremonie oder eines Initiationsritus sind;

h) eng mit der Sonderberichterstatteerin der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten über traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen, zusammenzuarbeiten und auf ihre Anfragen zu antworten;

i) mit den zuständigen Sonderorganisationen und den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie mit den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und lokalen Verbänden eng zusammenzuarbeiten, in dem gemeinsamen Bestreben, traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, auszumerzen;

j) in ihre Berichte an den Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, den Ausschuß für die Rechte des Kindes und andere einschlägige Vertragsorgane konkrete Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die sie zur Beseitigung traditioneller Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, namentlich die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, unternommen haben;

k) sich bei ihrer einzelstaatlichen Bewertung der Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz⁷⁵ mit der Frage der traditionellen Praktiken und Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, auseinanderzusetzen;

l) in die Berichte, die sie dem Sekretariat zur Vorbereitung der von der Generalversammlung im Jahr 2000 einzuberufenden, auf hoher Ebene im Plenum vorzunehmenden Überprüfung zur Bewertung und Evaluierung der Fortschritte bei der Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁷⁶ sowie der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz vorlegen, konkrete Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die sie zur Beseitigung traditioneller Praktiken oder Bräuche ergriffen haben, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, namentlich die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane;

4. *bittet*

a) die zuständigen Sonderorganisationen, Organe der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen, Informationen über das Thema dieser Resolution auszutauschen, und ermutigt zum Austausch derartiger Informationen zwischen

⁷⁵ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz*, Beijing, 4.-15. September 1995 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage II.

⁷⁶ *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

den auf diesem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen und den Organen für die Überwachung der Anwendung der einschlägigen Menschenrechtsübereinkünfte;

b) die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, sich auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung im Zuge ihrer Überprüfung des Schwerpunktbereichs "Frauen und Gesundheit" mit dem Thema der traditionellen Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, namentlich der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, zu befassen;

c) die Menschenrechtskommission, sich mit diesem Thema auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung zu befassen, damit das Verständnis für die Auswirkungen dieser Praktiken auf die Menschenrechte der Frauen vertieft werden kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seinen Bericht den entsprechenden Tagungen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen;

b) in die Zusammenstellung aktualisierter Statistiken und Indikatoren über die Situation von Frauen und Mädchen in der ganzen Welt, die er bis Ende 1999 vorlegen soll, auch Informationen über das Thema der traditionellen Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, aufzunehmen, indem er beispielsweise einen neuen Band der Publikation *The World's Women* herausgibt;

c) der Menschenrechtskommission auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung die Ergebnisse der diesbezüglichen Beratungen in der Kommission für die Rechtsstellung der Frau zur Verfügung zu stellen, erforderlichenfalls in Form eines mündlichen Berichts;

d) der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, mit besonderem Schwerpunkt auf den neuesten einzelstaatlichen und internationalen Entwicklungen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/118. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/68 vom 12. Dezember 1996,

in Anbetracht dessen, daß nach den Artikeln 1 und 55 der Charta eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, die allgemeine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, insbesondere auch ohne Unterschied nach Geschlecht, zu fördern,

erklärend, daß Frauen und Männer gleichberechtigt an der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung teilnehmen, gleichberechtigt zu ihr beitragen und gleichberechtigt an besseren Lebensbedingungen teilhaben sollten,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden⁷⁷ und in denen die Konferenz bekräftigte, daß die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind,

mit Genugtuung über die einvernehmlichen Schlußfolgerungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer vierzigsten⁷⁸, einundvierzigsten⁷⁹ und zweiundvierzigsten⁸⁰ Tagung betreffend die Verwirklichung der strategischen Ziele der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz⁸¹, die einvernehmlichen Schlußfolgerungen des Wirtschafts- und Sozialrats 1997/2⁸² über die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht in allen Politiken und Programmen im System der Vereinten Nationen sowie die Ratsresolution 1998/26 vom 28. Juli 1998 mit dem Titel "Förderung der Frau: Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz und die Rolle der operativen Tätigkeiten bei der schwerpunktmäßigen Förderung des Kapazitätsaufbaus und der Mobilisierung von Ressourcen zugunsten einer stärkeren Teilhabe der Frau an der Entwicklung",

sowie mit Genugtuung über die wachsende Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸³, die sich nunmehr auf einhundertzweiundsechzig beläuft,

Kenntnis nehmend von der allgemeinen Empfehlung 23 über Frauen im öffentlichen Leben⁸⁴, die der Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau auf seiner sechzehnten Tagung ausgearbeitet und verabschiedet hat,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses über seine achtzehnte und neunzehnte Tagung⁸⁵,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die große Anzahl der nach wie vor überfälligen Berichte, insbesondere Erstbe-

richte, was ein Hindernis für die volle Umsetzung des Übereinkommens darstellt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸⁶;

2. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen bisher noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies so bald wie möglich zu tun, so daß das Ziel der universellen Ratifikation des Übereinkommens bis zum Jahr 2000 verwirklicht werden kann;

3. *hebt hervor*, daß es wichtig ist, daß die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen genau nachkommen;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen das Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese Vorbehalte so genau und eng gefaßt wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, daß sie mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht nicht unvereinbar sind, ihre Vorbehalte im Hinblick auf ihre Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind;

5. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Erklärung betreffend Vorbehalte zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸⁷, die der Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸⁸ verabschiedet hat, gebührend zu berücksichtigen;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sekretariats über Vorbehalte zu dem Übereinkommen⁸⁹;

7. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um ihre Berichte über die Umsetzung des Übereinkommens gemäß dessen Artikel 18 und gemäß den vom Ausschuß vorgegebenen Richtlinien vorzulegen und bei der Vorlage ihrer Berichte mit dem Ausschuß uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

8. *legt* dem Sekretariat *nahe*, den Vertragsstaaten auf deren Ersuchen technische Hilfe bei der Erstellung von Berichten, insbesondere Erstberichten, zu gewähren, und bittet die Regierungen, zu diesen Anstrengungen beizutragen;

9. *würdigt* die Anstrengungen, die der Ausschuß unternommen hat, um zur wirksamen Umsetzung des Übereinkommens beizutragen;

⁷⁷ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁷⁸ *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 6 (E/1996/26)*, Kap. I, Abschnitt C.1.

⁷⁹ Ebd., 1997, *Supplement No. 7 (E/1997/27)*, Kap. I, Abschnitt C.1.

⁸⁰ Ebd., 1998, *Supplement No. 7* und Korrigendum (E/1998/27 und Korr. I), Kap. I, Abschnitt B.IV.

⁸¹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage II.

⁸² A/52/3, Kap. IV, Ziffer 4. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/52/3/Rev.1)*.

⁸³ Resolution 34/180, Anlage.

⁸⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 38 (A/52/38/Rev.1)*, Zweiter Teil, Kap. I, Abschnitt A.

⁸⁵ Ebd., *Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 38 (A/53/38/Rev.1)*.

⁸⁶ A/53/318.

⁸⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 38 (A/53/38/Rev.1)*, Zweiter Teil, Kap. I, Abschnitt A.

⁸⁸ Resolution 217 A (III).

⁸⁹ CEDAW/C/1997/4.

10. *würdigt es außerdem*, daß der Ausschuß unter anderem durch die Anwendung verbesserter interner Arbeitsmethoden den Rückstand bei den Berichten abgebaut hat, und nimmt Kenntnis von den Anstrengungen, die der Ausschuß nach wie vor unternimmt, um seine internen Arbeitsmethoden zu verbessern;

11. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit so bald wie möglich eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten die Änderung von Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens annimmt und diese in Kraft treten kann;

12. *dankt* für die zusätzliche Tagungszeit, die dem Ausschuß die Abhaltung von zwei Tagungen pro Jahr von jeweils drei Wochen Dauer gestattet, vor denen jeweils eine der Tagung vorausgehende Arbeitsgruppe des Ausschusses zusammentritt;

13. *betont*, daß eine angemessene Finanzierung und personelle Unterstützung gewährleistet werden muß, damit der Ausschuß seine Aufgaben wirksam wahrnehmen kann, wozu auch die Verteilung von Informationen gehört;

14. *begrüßt* die Fortschritte, die die Allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe der Kommission für die Rechtsstellung der Frau zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau erzielt hat⁹⁰, und ermutigt die Arbeitsgruppe, ihre Arbeit fortzusetzen, mit dem Ziel, sie auf der dreiundvierzigsten Tagung der Kommission abzuschließen;

15. *befürwortet* eine stärkere Koordinierung zwischen dem Ausschuß und den anderen Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte und ermutigt die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, ihre Tätigkeiten im Hinblick auf die Überwachung der Umsetzung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren, um den Frauen den vollen Genuß ihrer Menschenrechte zu ermöglichen;

16. *bittet* den Ausschuß, mit den anderen Vertragsorganen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gemeinsame allgemeine Bemerkungen darüber abzufassen, daß die Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und bittet die Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, auf ihren Jahrestagungen zu erkunden, wie diese Aktivitäten erleichtert werden können;

17. *betont*, daß ein umfassender und integrierter Ansatz zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte der Frau, namentlich die Einbeziehung der Menschenrechte der Frau als einer der Schwerpunkte in die Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen, es erfordert, daß den allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses systematisch und unausgesetzt mehr Aufmerksamkeit entgegengebracht wird und daß sie auf Ersuchen

der Generalversammlung im gesamten System der Vereinten Nationen umgesetzt werden;

18. *begrüßt* es, daß die Sonderorganisationen auf Bitte des Ausschusses Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf in ihren Aufgabenbereich fallenden Gebieten vorgelegt haben, und begrüßt ferner den Beitrag, den die nichtstaatlichen Organisationen zur Arbeit des Ausschusses leisten;

19. *lobt* den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere dafür, daß sie die Frauen besser in die Lage versetzen, die Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere das Übereinkommen, besser zu verstehen und einzusetzen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/119. Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 1 und 101 der Charta der Vereinten Nationen sowie auf Artikel 8, der bestimmt, daß die Vereinten Nationen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinsichtlich der Anwartschaft auf alle Stellen in ihren Haupt- und Nebenorganen nicht einschränken werden,

sowie unter Hinweis auf das Ziel einer allgemeinen Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere im Höheren Dienst und in den darüberliegenden Rangebenen, bis zum Jahr 2000, das in der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform⁹¹ enthalten ist,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 52/96 vom 12. Dezember 1997 über die Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat,

mit Genugtuung über die Fortschritte bei der Vertretung von Frauen in der Besoldungsgruppe D-1 und darüber, insbesondere was die Erreichung des in ihrer Resolution 45/239 C vom 21. Dezember 1990 gesetzten Interimsziels eines 25prozentigen Frauenanteils an den Stellen in der Besoldungsgruppe D-1 und darüber betrifft, jedoch besorgt darüber, daß der Frauenanteil auf diesen Ebenen nach wie vor recht niedrig ist,

⁹⁰ *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 7 und Korrigendum (E/1998/27 und Korr.1), Anhang II.*

⁹¹ *Abgedruckt in: Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage II.*